

Hochbau und Planung

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 20

Postfach 127
bau@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.bubikon.ch



Abstände für Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen gegenüber Nachbargrundstücken und gegenüber Strassen, Wegen und Plätzen

Gesetzliche Grundlagen:

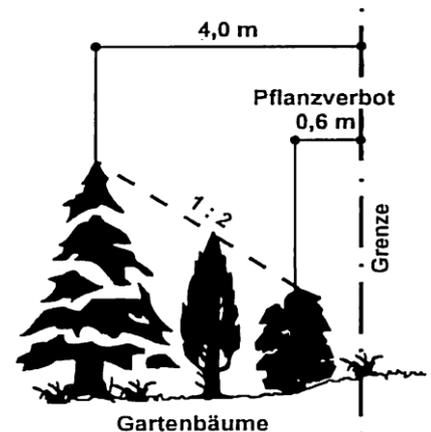
ABV	Allgemeine Bauverordnung
BVV	Bauverfahrensverordnung
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
VerV	Verkehrerschliessungsverordnung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Pflanzen von Bäumen

Pflanzverbot von kleinen Bäumen

§ 169 Gegen den Willen des Nachbars dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 0.6 m an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

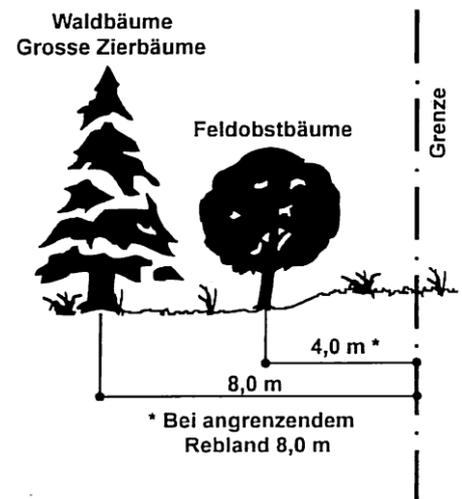
Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.



Pflanzverbot von grossen Bäumen

§ 170 Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist für die Bäume der letzteren Art ein Zwischenraum von 8 m zu beobachten.

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.



angrenzender Wald

§ 171 Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Sträucher und Bäume jeder Art nicht näher als 0.5 m an der Grenze stehen und fällt die Pflicht, sie unter der Schere zu halten, weg.

Neupflanzung und Nachzucht von Wald

§ 172 Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Grenzlinie auf mindestens 0.5 m nach jeder Seite hin offen zu halten. Neupflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes dürfen von keiner Seite näher als auf 1 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1 m.

Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist vom benachbarten Kulturland ein Abstand von 8 m zu beachten.

**Klage auf
Beseitigung**

- § 173 Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt
- a) nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes.
 - b) bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und –sträucher 20 Jahre alt sind.

**Früheres
Recht**

- § 174 Bäume, welche infolge des früheren Rechts oder der Zulassung des Nachbarn näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein.

- § 174^{bis} Gegen das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen kann keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens 5 m von der Verkehrsbaulinie oder der sonstigen Baubegrenzungslinie beobachtet wird. Auf bestehenden derartigen Anlagen dürfen abgehende Bäume und Sträucher auch bei geringerem Abstand durch neue ersetzt werden.

Kapprecht nach Zivilgesetzbuch

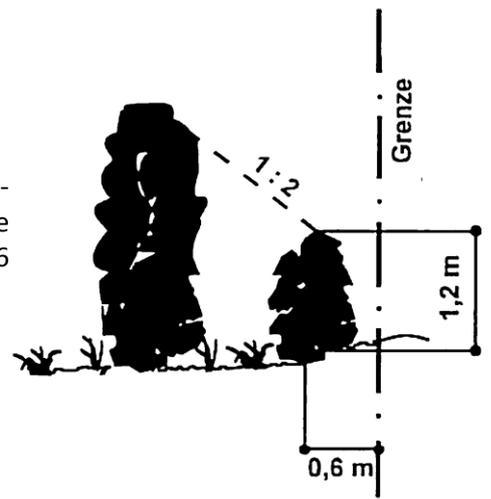
- § 687 Übertragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

Duldet ein Grundstückeigentümer das Übertragen von Ästen auf bebautem oder überbautem Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

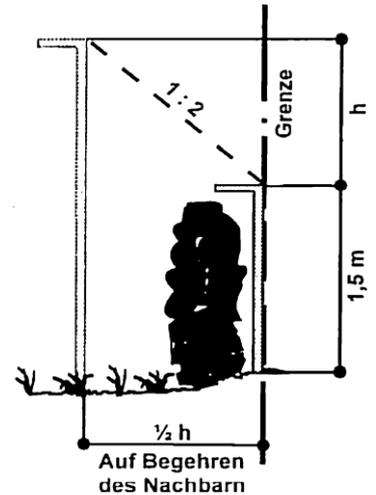
Auf Waldgrundstücke die aneinander Grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Mauern und Einfriedigungen

- Grünhecken** § 177 Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher, als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, jedenfalls aber nicht näher als 0.6 m von der Grenze gehalten werden.



- Andere Einfriedigungen** § 178 Andere Einfriedigungen wie sogenannte tote Hecken, Holzwände und Mauern, welche die Höhe von 1.5 m nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 1.5 m von der Grenze entfernt werden.



- § 179 Für das Zuschneiden der Grünhecken und die Reparatur von Grenzmauern darf der Eigentümer, insoweit das Bedürfnis ihn dazu nötigt, den Boden des Nachbarn betreten, nachdem er ihn hiervon in Kenntnis gesetzt hat. Entsteht dem Nachbar ein Schaden, so ist dafür Ersatz zu leisten

Abstände von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen gegenüber Strassen, Wegen und Plätzen

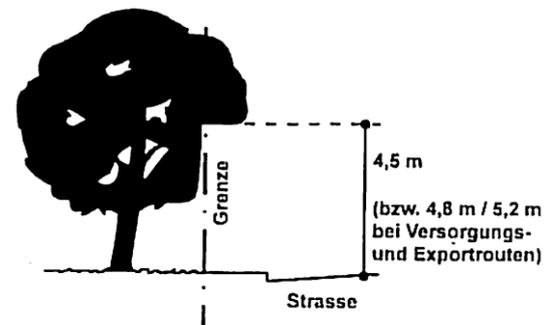
Auszug aus der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) vom 17. April 2019

Zulässige Auswirkungen

- § 19 ¹ Die Verkehrssicherheit und die Sicherheit des Strassenkörpers dürfen durch Auswirkungen, die von Grundstücken ausgehen, nicht beeinträchtigt werden. Es sind die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
- ² Die Zuverlässigkeit der Auswirkungen von Grundstücksnutzungen ist nach folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:
- Bedeutung und Ausbaugrad der Strasse,
 - Signalisationsvorschriften,
 - örtliche Verhältnisse, insbesondere die Art der Überbauung, die Zonenordnung und der Strassenverlauf.

Lichtraum

- § 20 ¹ Der Lichtraum in der Höhe beträgt
- vorbehältlich der Ausnahmetransportrouten mindestens 4.5 m im Fahrbahngebiet,
 - mindestens 2.65 m im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen.
- ² Der Lichtraum ist dauernd freizuhalten. Baulinien-, Abstands- und Sondergebrauchsvorschriften bleiben vorbehalten.



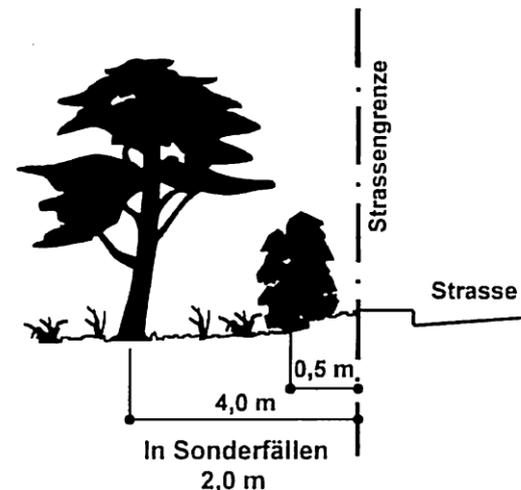
Sichtbereiche

- § 23 Die erforderlichen Sichtbereiche sind dauernd freizuhalten.

Pflanzen

Abstände von Pflanzen

- § 27 ¹ Bei Pflanzen gelten folgende Abstände von der Strassengrenze:
- bei Bäumen 4 m, gemessen ab der Mitte des Stammes,
 - bei anderen Pflanzen ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0.5 m.



- ² Der Abstand von Bäumen kann auf 2 m verringert werden:
- gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Velowegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartierverkehr oder dem Verkehr der Anwohnerinnen und Anwohner dienen,
 - im Interesse des Ortsbildes.

³ Der Werkträger kann die Verringerung des Abstandes von einem Unterhaltsvertrag abhängig machen.

⁴ In den Fällen von Abs. 2 kann die entschädigungslose Beseitigung von Bäumen verlangt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist.

Mauern und Einfriedigungen

Abstände von Mauern und Einfriedigungen

- § 26 ¹ Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Strassengrenze gestellt werden:
- a. offene Einfriedigungen;
 - b. in allen Strassenbereichen Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0.8 m Höhe;
 - c. an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven, Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0.8 m Höhe.

² Fehlt in Strassenabschnitten ein normgerechter Schutz für Fussgängerinnen und Fussgänger, kann zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Einhaltung eines Abstandes von bis zu 0.5 m angeordnet werden.

Abstände auf der Innenseite von Kurven

- § 28 Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0.8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ein angemessener Abstand verlangt werden.

Kommunale Bestimmungen

Stützmauern sind in der Höhe und Länge zu minimieren und durch Material, Gliederung und Bepflanzung so zu gestalten, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Ihre sichtbare Höhe darf ohne Abstufung nicht grösser sein als 2.5 m. Höhere Stützmauern sind durch kaskadenartige Höhenstapelungen mit mindestens 1 m tiefen Bermen zu gliedern (Art. 29 Abs. 2 BZO).

Überschreitet die sichtbare Höhe einer Stützmauer das Mass von 1.5 m, ist diese zu begrünen (Art. 29 Abs. 3 BZO).

Die Aussaat, Pflanzung, Züchtung oder sonstige Verbreitung von invasiven Neophyten ist verboten. Verbindlich ist das Merkblatt der Baubehörde mit der Positiv- und Negativliste der Pflanzenarten (Art. 34 Abs. 3 BZO).

Vorbehalt

Die vorliegende Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen soll einen Überblick zu den erforderlichen Abständen von Pflanzen und Einfriedigungen liefern und erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit.

Entsprechend können aus dieser Zusammenstellung keine Rechte abgeleitet werden. Eine Haftung für allfällige Fehler oder Mängel wird abgelehnt.

Überdies ist insbesondere zu beachten, dass Mauern und geschlossene Einfriedigungen in Bauzonen ab einer Höhe von 0.80 m einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen (§ 1 lit. e Bauverfahrensverordnung).

Massgebend sind stets die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen. Die jeweils aktuellen Versionen sind im Internet zu finden (www.admin.ch bzw. www.zh.ch).

Die privatrechtlichen Vorschriften des EG ZGB sind auf dem privatrechtlichen Weg durchzusetzen. Die Gemeinde Bubikon als öffentlich-rechtlich tätiges Amt kann bei privatrechtlichen Auslegungsfragen nicht weiterhelfen.

Für Nachbarschaftsklagen ist das Friedensrichteramt der Gemeinde Bubikon, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon, Tel. 043 536 62 77, friedensrichteramt@bubikon.ch, zuständig.